

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

39 (30.9.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743215](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743215)

Numr. 39. Montags den 30sten September 1793.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Beförderung.

I Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben, statt des verstorbenen Krieges- und Domainen-Raths Mademacher, den bisherigen Kammer-Assessor Friedrich Carl Heinrich Grafen von Schwerin hinviederum zum Krieges- und Domainen-Rath bey Dero Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Kammer zu bestellen geruhet, in welchen Posten derselbe dato nach vorgängiger Verpflichtung introduciret ist. Signatum Aurich, den 27sten September 1793.  
Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

## Sachen, so zu verkaufen.

I Auf ertheilte gerichtliche Commission, sollen die 'dem Beet Folkers' in Osteel conscribirte 4 Rube, 9 Stück jung Vieh, und 2 Pferde den 7 October daseibst Morgens 10 Uhr in Befriedigung des Doyung Janffen Folkers öffentlich verkauft werden.

2 Elias Janffen Ruben ist freywillig entschlossen, 8 unter Wirdum belegene und von seinem Bruder Wessel Janffen Ruben auf ihn vererbte Graesen Bauand am 9ten October nächstkünftig in Wirdum öffentlich verkaufen zu lassen. Die Verkaufs-Conditiones sind bey dem Justiz-Commissair x. Schilten in Greetsohl einzusehen.

3 Vermöge der, bei dem Amt- und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen

1. Der von dem weyl. Hage Harms zu Popens auf seine Kinder vererbte, von diesem an den jezzo auch weyl. Post-Secretair Rothhausen verkaufte, nun von dem, durch Jene reservirt gemessenen Wiederkaufs-Rechte, besreyete, zu Popens belegene halbe Heerd, welcher begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) ein Gehölze, an den Garten des Hauses beschwettet,
- 3) an Bauanden
  - a) einen Kamp, ins Westen an Lüdde Dacken beschwettet,
  - b) indß Wecker in den Kamper-Landen,
  - c) einen Kamp, das wilde Land genannt,

d) einen



- 4) einen Kamp, ins Norden an Focke Herdes Garten beschwettet,
- 5) einen Kamp, in Süden und Westen an das Königl. Gedölz schwellend,
- 6) den so genäanten Hildebrands Holz Kamp,
- 7) vier Aecker hinter Herd Focke Garten, mit Busch und Bäumen bewachsen,
- 8) ein Vorsteck, mit Baumholz.

6) die Ausschlags-Gerechtigkeit,  
 7) ein Todten Grab,  
 8) ein an dem Wege von Zurich nach Popenz linker Hand liegendes, von der Ecke des ehemaligen Habbe Urkenschen, jetzo Zurichcher Gasthauses Kampes, anfängendes, und sich neben dem Wege bis an Lüdde Dacken wildes Land und Moos erstreckendes, von den Schwätschen Erben in Zurich für ein Todten Grab eingetauschetes, mit Gebüsch bewachsenes Stück wilden Landes, endlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 1800 Gulden in Gelde,

II. Neun Aecker Holzungen, bei Popenz gelegen, mit Gebüsch bewachsen, welche dem weyl. Post Secretair Rothhausen am 20sten April 1787 von dem Magistrat zu Zurich in Erbpacht gegeben sind, und 29sten October auf dem Amtgerichte Zurich, am 4ten December Nachmittags 2 Uhr aber im sogenäanten blauen Hause vor Zurich öffentlich feil geboten, und dem Weißbietenden, jedoch erstere Besizung mit Vorbehalt Obervormundschafftlicher approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der im Edicte vom 3ten September 1792 § 1. denenselben gleich geachteten Personen, — alle unbekante Real-Præfessionales obiger Gmainschafft, besonders zum Behaf vollständiger Berichtigung tituli possessionis wegen des ad I. no. 8. bemeldeten Stückes wilden Landes, auch der ad II. beschriebenen 9 Aecker Holzungen auf den weyl. Post Secretair Rothhausen, nicht weniger die etwaige Dienstharkheits-Berechtigte, hiedurch edictaliter citiret, ihre etwaige Ansprüche am 3ten December Vormittags auf hiesigem Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigens sowol wegen des halben Heerdes cum annexis als der 9 Aecker, wie die Besizungen hier beschrieben sind, titulus possessionis auf den weyl. Post Secretair Rothhausen berichtiger m. d. und die unbekante Præfessionales dawider so wenig, als auf demnachst erfolgenden Zuschlag, mit ihren Ansprüchen gegen die neuen Besizer und in so weit sie obige Gmainschafft betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

4. Vermöge des beim Amtgerichte zu Wittmund und im Wirthshause zu Carolinenshl affigirten Subbstitutions Patents soll das von weyl. Sankt. Janssen nachgelassene, in der Carolinen Grode, belegene, nach Abzug der Lasten auf 200 Rthlr. gewürdigte Haus cum annexis, in einem Termine, den 20sten October d. J. in der weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung hieselbst des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feil geboten, und dem Weißbietenden verkauft werden. Die desfallsige Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmienen Dacken einzusehen, und für die Gebühr abschreiblich zu bekommen.

Zugleich werden alle diejenige, welche an obgedachtes Haus und den übrigen Nachlass des Sankt Janssen Spruch und Forderung haben, peremptorie abgehden, solche ihre Ansprüche und Forderungen, in Termine präclusivo den 30sten October d. J. bey dem

dem Königl. Amtgerichte hieselbst anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Jedoch bleibt, nach allerhöchster Verordnung vom 3ten September 1792, deara, beim Militair-Stat engagirten ins Feld gerückten Personen ihr etwaiges Recht auf diesen Nachlaß bis nach hergestellter Ruhe ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Amtgerichte, den 26sten August 1793. Detmers.

5 Vermöge des beim Amtgerichte zu Wittmund affigirten Subhastations-Patents, soll die von dem weyl. Harmen Frerichs nachgelassene, nachher von dessen Sohn Eilert Harmens possedirte Warfstätte cum annexis zu Leepens, welche im Jahr 1785 auf 63 Gmthl 5 Sch. gewürdiaget worden, den 23sten Octob. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmüener Dicken einzusehen und für die Gebür abschristlich zu haben.

Zugleich sind wider sämtliche an obgedachter Warfstätte oder dem übrigen Nachlaß des weyl. Harmen Frerichs Spruch und Forderung habende Creditores, edictales eum Termins zur Angabe und Justification ihrer Forderungen auf den 23sten Octobr. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an gedachte Masse präcludiret, und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denen auf dem Feld-Stat stehenden Militair, und diesen gleichgeachteten Personen bleibt jedoch, Inbalt des Edicti vom 3ten September 1792, ihr Recht bis nach hergestellter Ruhe ausdrücklich vorbehalten. Wittmund, im Königl. Amtgerichte den 7ten September 1793. Detmers.

6 In Ochtelbur will Ulffert Ault sein ganzes Hausmanns Beschlagn, 3 Pferde, 12 Stück Horn Vieh, Wagen, Egde, Pflug, pl. m. 30 Fuder gut gewonnenen Heu, Haber und Gersten in Hocken, wie auch Hautgerath, Betten, Linnen, Zinnen, Schränke, Tische, Stühle etc. am nächsten Donnerstage den 3ten October Morgens 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

7 Auf eingekommene Commission der Königl. Reutey zu Aurich, sollen des Erbrächters des Gutes Broeckjeteel, Jann Dirks Eylers sämtliche Mobilien und Movantien als 3 Pferde, 1 Füllen, 6 Stück Horn Vieh, 10 Gänse, pl. m. 12 Schaafe, Wagen, Egde, Pflug etc. 5 Gestell. Betten, 1 Wanduhr, Schränke, Kisten, Kasten, Stühle, Stäben, Linnen und sonstiges Hautgerath, sodann gedroschen und ungedroschen Getrende, Rocken, Haber und Buchweizen, pl. m. 12 Fuder gut gewonnenen Heu, den 5ten October daselbst Morgens präcise 9 Uhr öffentlich gegen gewöhnliche Zahlungs Frist durch den Auct. Commis. Reuter verkauft werden.

8. Zu Broeckjeteel wollen Wessel Eden Erben den 5ten October, Hautgerath, Betten, Frauen-Kleidung und eine Kuh öffentlich verkaufen lassen.

9 Auf erhaltenen Consens will der See-Capitain Wilt Flen in Norden durch den Ausmüener Thoden von Bessen am 7ten October eine Quantität Speck und Fett



allerhand Schießgewehr, Pulver, sodann allerhand Bau-Materialien und was mehr vorhanden, öffentlich auszuweisen lassen.

10 Die Kaufleute Jan Wilms und Leet Santier in Emden wollen ihr in der Stadt Oldenburg an der langen Straße daselbst zwischen den Häusern des Herrn Rathsherrn Johanns Wierken und des Drechsler-Amtsmeisters Berend Hinrichs belegenes harkeliches Haus mit Zubehör am 8ten November dieses Jahrs, Nachmittags um 2 Uhr, in des Weinbraker Krete Hause öffentlich verkaufen lassen.

11 Weib. Harm Jansen Kinder Vormünder in Bollen, Here Jansen et Consorten, sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihrer Pupillen Hausgeräthe und Hausmannsgeräthschaft, nebst 3 Stück Hornvieh, einige Früchte und Heu, am 7ten October daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Cornelius Daniels in Leer will auf erhaltene gerichtliche Commission allerhand Hausmannsgeräthe, nebst Heu und Stroh, mit 2 Kälbe und ein Pferd, am 7ten October bey seinem Wohnhause öffentlich verkaufen lassen.

12 Der Amtsgerichts Bedell Kloppe, als testamentarischer Curator des weibl. Kleidermacher Christian von Felde Nachlasses in Ems, will mit Bewilligung des woblbl. Amtsgerichtes des Defuncti vor dem Drostenthor belegenen Garten am bevorstehenden 3 1sten October des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Ems öffentlich durch den Ausmiener Euden van Termino verkaufen lassen.

Der Hausmann Obede Janssen in Thunum will mit Bewilligung des woblbl. Amtsgerichtes pl. min. 18 Stück Pferde, Jungvieh und Füllen, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 7ten October des Vormittags um 10 Uhr bey seiner Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmiener Euden verkaufen lassen.

13 Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtsgerichte zu Emden affigirten Substitutions-Pateats mit beygeführten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des weibl. Krämers Abbo Hanssen Keemts Erben, deren 16 1/2 Graesen Landes unter Pilsam, so nach Abzug der Lasten auf 3 1/5 St. in Gold pr. Graß collich gewürdigt worden, am 1 1ten und 1 8ten October auf der hiesigen Amtsgerichtsstube, sodann am 2 5ten ejusdem in Pilsam in des Kirchvogten Abbo Hanssen Abben Behausung subhastirt, und dem Höchstbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtsgerichte, als bey dem Frl. Comensario und Ausmiener Schellen zur Einsicht und für die Gebühr abschreiben zu bekommen.

Zugleich wird denen etwaigen unbekandten, aus dem Hypothequen: Buche nicht ersiehenden, Real: Creditentem hiemit beandt gemacht, daß sie zur Conservation ihres Berechtigte sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprache dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit nach erfolgtem Zuschlage, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Uebrigens wird denen Militair: Personen, deren Ehefrauen und noch unter

äter:

äterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweltige Verfügung hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Pevsum am Königl. Amtsgerichte den 23. September 1793.

1) Vermöge zu Brethel und auf dem Amtsgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Pactis mit beygesetzten Conditionibus solln, auf Ansuchen des weyl. Elads Reichs Erben, deren Haus und Garten zu Altum und 5 Grajen Landes dafelbst, wovon erstere auf 800, letztere aber 91. Gros auf 120 Gulden in Gold nach Abzug aller Lasten eidlich gewürdiget worden, am 1sten October und 1sten November auf der hiesigen Amtsgerichtsstube, sodann am 15ten eladdem zu Altum im Wirtshause Subhastiret, und denen Meistbietenden salva approbatione iudicis zugeschlagen werden. Die Acta und Conditiones sind hiemit auf dem hiesigen Amtsgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ansmilner Schelten zur Einsicht und für die Gedächtschriftlich zu bekommen.

2) Zugleich wird denen etwaigen unbekanten aus dem Hypothekenbuche nicht registrirten Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termine licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen die neue Besitzer und in so fern sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

3) Uebrigens wird denen Wittkainpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweltige Verfügung hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Pevsum am Königl. Amtsgerichte, den 23sten Sept. 1793.

## Verheuerungen.

1) Handmann Hiarich Wiffen et Consorten wollen das ihnen zuständige auf dem Schoonorter alten Deich belegene Haus und Garten den 5ten October des Nachmittags 1 Uhr in Grimmersum öffentlich verheuern.

2) In der Rype will Hiarich Serdel seinen dafelbst belegenen Platz, groß pl. m. 90 Diemachen von Weid und Reed, Land, den Stücken auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verheuern lassen, wozu sich Heuerlustige den 8ten October Mittags präcise 1 Uhr in Bogt Linnemanns Hause woslen einfunden.

3) Die Vormänder aber weyl. Weert Kirchhoffs mitn. Kinder zu Warich sind mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens

1) Kamp am hobeberger Weg und 1 Kamp am hobeasser Weg, beyde zu wenden, und 1 Kamp bey letztern belegen zu Dauen und zu Wehden, sodann 1 Garten am breiten Weg

resp. auf 5 und 6 Jahre, den 17ten October Nachmittags 2 Uhr im blauen Hause durch den Auctions-Commissaire Keuter verheuern zu lassen.

Gelder, so ausgetoten werden.

1) Zweyhundert fl. holl. sind gegen 4 Procent Zinsen auf sichere Hypothek von Stund an zu belegen. Nähere Nachricht gibt deshalb der Boigt Schlegelmich in Carrell.



2 Der Handmann Johann Harmens in Serim Esener Amt, hat curat. nomine gegen beystehenden Martin 1000 Rthlr. in Gold gegen gebührige Sicherheit zu belegen. Wenn damit gedient ist, kann sich bey demselben melden.

3 Dreihundert und Fünzig Gulden in Gold Pupillen-Gelder, sind Michaelis 1793 auf sichere Hypothekane zinslich anzukönnen. Ueber die Zinsen kann mit dem Substitut der Ude Heeren zu Feerßenborg persönlich oder durch Postfreye Briefe accordirt werden.

4 Bey Joh. von Borsum in Emden sind in Gold 2800 Rthlr. Kirchengelder in einer Summe oder zertheilt ad 4 Procent zinslich zu belegen.

5 By den Kerkvoigt H. Roejer in Emden zyn 1000 Guld, in Goud uit Kerkmiddelen tegens 4 pCt. op Rente te bekommen.

6 H. O. van Mark tot Emden heeft als Curator over Geerdit Paauels 1000 Guldens in Goud, en van w. Jan Mentjes Kinder 450 Gl. Courant, en als Cassier 150 Rthlr. Courant op goede Vastigheyd op Intres uit te doen, die daar van Stonden an meede gediend is, gelieve zig ten by denzelven melden.

7 Der Hausmann Gehl Rickert Fehnen in der Hager March Berumer Amt, hat als Vormund über weibl. Fehne Rickert Fehnen Tochter Martini anstehend 1500 Gl. in Golde zinslich zu belegen. Wer solche gebrauchten und gebührige Sicherheit stellen kann, wolle sich entweder mündlich oder durch postfreye Briefe bey demselben melden.

### Gelder, so verlangt werden.

1 Sollte jemand seyn, welcher ein Capital von 400 Rthlr. Gold gegen landtliche Zinsen und hinlängliche hypothekarische Sicherheit zu belegen wünschet, der melde sich bey Heerd Bellage auf Goldehorn, welcher nähere Nachricht ertheilet, und kann dieses Capital sofort belegt werden. Aurich, den 26sten September 1793.

### Citationes Creditorum.

1 Nachdem per Decretum des hiesigen Amtgerichts vom 19ten Junii cur. über das Vermögen des von hier entwichenen Kaufmanns Conrad Davinl und dessen weibl. Ehefran Catharine Davinl der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede, die an diesem Concurßboedel aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben, edictaliter aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino präclauso den 23 Det. cur. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, unter Verwarung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von der Masse ab und in Hinsicht derselben und der sich gemeldeten Prätendaten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Es werden übrigens den Militair-Personen, vermöge Edicti vom 3ten Sept. 1792. ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.



Zugleich wird dem entwichenen Kaufmann Conrad Davinl anbefohlen, sich in der bestimmten Frist zur Abgabe, spätestens in termino præclusivo persönlich zu stellen, um von der Masse Auskunft zu geben, widrigenfalls wider ihn der Königl. Verordnung gemäß, als einen muthwilligen Banqueroteur verfahren werden wird.

Leer im Amtgerichte, den 3 Julii 1793.

2 Auf Ansuchen des Justizcommissarii Loefing mand. noie. des Generalkommissars Frerick Klaassen Hofema zu Ditzum citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf das dem F. E. Hofema von dem Henricus Smertmann aus der Hand verkaufte Haus, Garten und Korn-Brandtweinbrennerey Anstalten zu Ditzum, aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeynen mögten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen oder auch Käufrecht innerhalb den nächsten 12 Wochen beim Emden Amtgerichte, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios ad acta anzumelden, spätestens aber am 3ten Oct. a. c. als welcher Tag per. intorie dazu angefest worden, durch originale Documenta zu verificiren, unter der Warnung: daß denen Ausstehenden nachher, jedoch mit Vorbehalt derer ins Feld gerückten Militair, und andern ihnen gleich geachteten Personen Gerechtfame, als welchen nach Maßgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792. die Rechtswohlbath der Suspension während des jezigen Krieges zu staten komt, sowol in Hinsicht des vorkeschriebenen Grundstücks cum annexis, als auch des jezigen Besizers, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

3 Von dem Stadtgerichte zu Emden ist am 14ten August curr. ad Instanzkam der Curatoren der minderejährigen Erben des zur See verunglückten Schiffers Sieke Heven Bald über das geringfügige Vermögen des gedachten S. H. Bald der Concuris eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Büdel aus irgend einigem Grunde, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edictales ad annotandum et iustificationem contra quoscunque creditores et prætendentes zum termino von 6 Wochen und zur præclusivischen Reproduction auf den 12ten October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr mit der Warnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurismasse præclusiviret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Dann wird auf allerhöchsten Befehl denen bei diesem Büdel etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugnisse hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

4 Der Nickerl Goycken und Frau kauften unterm 1ten November 1778 öffentlich ein in der Rosenstraße zu Eßens belegenes, von dem Juden Benni Levi iure crediti possessirtes Haus, und bezahlten den Kaufschilling an den Ausmiener; bei der geschehenen Nachsichung der Umschreibung im Hypothekencoduche auf deren Namen fand sich, daß auf dieses Immobile, welches noch auf des Jhr Nedelks Wittwe Namen angeschrieben stehet, folgende Schuldposten eingetragen sind, als:

- 1) 297 Guld. 8 Sch. den 26sten Jan 1721 für Bürgermeister Neershempe;
- 2) 156 Guld. den 26sten December 1724 für Honcke Banken;
- 3) 50 Schllbr. den 6ten Julii 1737 für die Essener Armen;

4) 200



4) 200 Guld. den 20sten September 1746 für Bürgermeister C. D. Hegeler;  
 5) 30 Rthlr. den 1ten Juli 1752 für Levi Feibelmanns Wittwe;  
 6) 300 Gulden den 1sten May 1773 für die Gebrüdere Jacob und Philip Lebl;  
 7) 22 1/4 Rthlr. den 1sten May 1773 für Advocatus Kettler;  
 wovon die Verschreibungen nicht beigebracht, folglich nicht gelöscht werden können. Da  
 Käufer haben demnach auf Vorladung dieser Gläubiger angetreten, und solche in per  
 Decretum vom 19ten dieses erkannt worden. Es werden daher dieselige, welche als  
 Eigenthümer oder Mittheiler, Ecessionarien, Pfand- oder andere Inhaber der obgedachten  
 Verschreibungen an einem oder andern der vorbestimmten Posten aus diesem oder jenem  
 Grunde noch irgend ein Recht zu haben vermeinen, hieburch verabladet, innerhalb  
 9 Wochen, und spätestens am 29sten October nächstkünftig, vor diesem Stadtgerichte  
 zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justifiziren, anser der Verwarnung:  
 das im Ausbleibungsfall die Verschreibungen für erloschen geachtet, und mit  
 Löschung der Schuldposten verfahren, auch der titulus possessionis für die Ankäufer  
 berichtigt werden solle.

Uebrigens wird denen Militär- und übrigen Personen, welchen nach Vorschrift aller  
 höchsten Verordnung d. d. 3ten September 1792 während des jetzigen Krieges das  
 Recht der Suspension zu Statten kömmt, ihre etwaige Ansprüche an vorbenannte Ver-  
 schreibungen ausdrücklich vorbehalten. Signatum Esens im Stadtgerichte, den 24sten  
 August 1793. M. E. Canold.

5) Bei dem Königl. Stadtgerichte zu Esens ist über das nachgebliebene Ver-  
 mögen der von hier entwichenen Eheleute Hinrich Janssen und dessen Ehefrau der  
 generale Concurs eröffnet, und sind sämtliche Gläubiger zur Angabe und Justification  
 ihrer Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino präclusivo auf den  
 29sten October a. c. unter der Verwarnung vorgeladen:  
 das die Ausbleibende mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, und ihnen  
 in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges  
 Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich ist der offene Arrest erkannt, und dem zufolge sind diejenige, bey denen die Ge-  
 meinschuldner etwas versetzt gehabt, angewiesen, die habende Pfandsücke dem gerichtlich  
 bestellten Curatore, Kaufmann von Oden, bey Verlust ihres Rechts und Anspruchs an  
 der Masse anzuziehen, so wie auch allen denen, so den Gemeinschuldner etwas verschul-  
 den, anbefohlen ist, bey Strafe doppelter Zahlung an niemanden als den bestellten  
 Curatorem etwas anzuzahlen. Uebrigens wird denen Militär- und übrigen Personen  
 nach dem Edicte vom 3ten September 1792 ihre Ansprüche an dieser Masse vorbe-  
 halten. Endlich wird denen Gläubigern, welche wegen legaler Verhinderung zu er-  
 scheinen nicht im Stande sind, die Justiz-Commissarien Börner und Stürenburg zu  
 Mandataria vorgeschlagen. Signatum Esens im Stadtgerichte, den 29sten August  
 1793. Canold.

6) Bei dem Königl. Amtsgericht zu Wittmund ist in Befolg der in Sachen des  
 Ausmiethers Siewert Anton Daken in Wittmund et Cons. contra weil. Kammer Läßben  
 Janssen Erben Johann Kammer et Cons., in puncto vindicationis des im Kirchspiel  
 Eggelingen belegenen, von der letzteren weil. Großvater Kammer Läßben Janssen auf sie  
 ver-

vererbten Plazes, bei gedachtem Amtgerichte, am 21 Dec. 1792, eröffneten, bei hochpreislicher Regierung in appellatorio confirmirten und rechtskräftig gewordenen Sentenz, über diesen Plaz, welcher im Hypothekenbuch gar nicht angezeiget ist, der Liquidations-Prozess eröffnet, und citatio edictalis wider alle diejenigen, welche als Miterben oder als Creditores, oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte an gedachten Plaz einige Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, cum terminis zur Angabe und Justification ihrer Forderungen auf den 31 Oct. d. J. unter der Warnung erkannt:

daß sie bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, mit allen ihren Forderungen an den gedachten Plaz werden präcludiret, und ihnen deshalb sowohl wider die jetzigen Besitzer, als wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen u. r. d. auferleget werden. Es bleibt jedoch denen Militär- und denen denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach Vorschrift allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792 die Rechtswohltbat der Suspension zu statten kömmt, ihre Gerechtfame bis nach hergestellten Frieden ausdrücklich vorbehalten.

7 Nachdem Eiler Baien Tamling zu Solzburg von dem Doctor Pletch zu Zwolle Namens seiner Ehefrau, geborne Groeneveld, einen zu Solzburg heligen Heerd Landes cum annexis in Erbpacht genommen, und zu seiner Sicherheit um Beladung sämmtlicher etwaiger Präferenzen dieses Grundstücks angetragen, diesem Besuche auch vermöge heutigen Decreti deferiret worden; so werden hiemit alle und jede, welche an bemeldeten Heerd Landes Pfands-Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstigen rechtlichen Grundes wegen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 3 Monate, und längstens in Termino präclusivo den 3ten December cur. Morgens 9 Uhr, beim hiesigen Amtgerichte zu melden, und die Beweise (Briefschaften originaliter) davon zu produciren, unter Verwarnung, daß die ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben und des proccantischen Besitzers ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Leer im Amtgerichte, den 22sten August 1793.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Steffen Harms Schröder und dessen Ehefrau hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Proccanten von Peter Huisman und Frau privatim anerkaufte in Comp. 21. No. 23. stehende Wohnhaus aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitutz-Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 9ten November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militärpersonen, deren Ehefrauen und auch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

9 Auf Ansuchen des Herrn Anwalts der geistlichen Güter, Namens des Herzoglichen General Directoriums des Armen Wesens hieselbst, als testamentarischen Erben des vor einiger Zeit verstorbenen Kaufmanns Ernst Christian Fuhren auf den äußersten Damm hieselbst, werden alle Einheimische und Auswärtige, welche an den

(No. 39. R P P P P)

Nach.



Nachlass des obbesagten Kaufmanns Fubelen, ex quocunque capite vel causa Anspruch zu haben vermeynen, hiermittelst vorabladen sich damit am 25sten October dieses Jahres sub poena präclusi ac perpetui silentii alhier anzugeben, und ihre Klagen gebührend zu beschreiben, Decretum Oldenburg. a Iudicio den 12ten September 1793.  
Herzogl. Holstein Oldenburgisches Landgericht zu Oldenburg.

10 Wann ad instantiam Bernd Grube als gewesenen Beystandes der vor einliger Zeit hieselbst ab intestato verstorbenen Cantorin Katarina Dorothea Flooren, geborenen Timmermanns des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Gerhard Timmermanns Tochter, die Kundschafft deren Erben dato zu Recht erkannt worden; so werden alle und jede welche an dem Nachlasse der verstorbenen Cantorin Flooren, geborne Timmermanns aus dem Grunde der Auserkandtschafft Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen binnen 18 Wochen von Zeit der ersten Publication dieses mit hin bis zum 19ten Januar künftigen Jahres, sich bey hiesigem Russisch-Kayserl. Landgerichte Gehörig zu melden, und ihr habendes Eyrecht entweder in Person oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend zu documentiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und das Vermögen der verstorbenen Cantorin Flooren an den sich legitimirt haben werdenden nächsten Auserkandten und Erben, rechtlich zu erkannt werden solle. Wornach 16. Signatur d. Herz. den 10ten September 1793.  
Aus Russisch-Kayserlichem Landgericht hieselbst.

11 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen der Beneficiats Erben des weyl. Saftwirts Otto Reinders hieselbst über dessen Nachlass, bestehend aus einem Hause in der Heerstrasse und einigen wenigen Meublen und Kleidungsstücken, der rechtsschäftliche liquidations-Prozess eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an besagtem Nachlasse, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, und längstens in Termino präclusivo den 2ten December auf dem Amtgerichte hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche anzugeben und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden solle. Uebrigens bleiben denen Militair- und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte an gedachtem Nachlass nach Vorbehalt der Königl. Verordnung vom 2ten Sept. 1792 hiemit ausdrücklich vorbehalten.

12 Ad instantiam des Wilsch. Janssen zum Mäggenkrug als Käufer der ihm von des weyl. Regierungs Directoris Ahering Erben verkauften, auf das kleine Wieseder Meer im Amte Friedeburg hastenden Grundheuer zu 25 Mtbl. jährlich, werden alle und jede welche auf die dem Advocato Fisci Ahering und der Postmeisterin Liaden, ehemals gehörig gewesene zwey Drittel dieser Grundheuer welche diese an den weyl. Oberamtman Ahering privatim Ahering haben, und wovon die Kaufgelder ad depositum



gehoffen sind; einigen Real Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Hiedurch edic-  
talliter citirt und verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen am 5ten December nächst-  
künftig persönlich oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte (wozu die Justiz Kom-  
missari Gellermann zur Friedeburg und Seeinnes und Bormann in Wittmund vor-  
geschlagen werden, hieselbst anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der  
Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an diese zwey Dritttheil der Kauf-  
gelder präcludiret und ihnen deshalb gegen den Käufer der Grundsteuer ein ewiges  
Stillschweigen auferleget, und der titulus possessionis für denselben im Hypothe-  
quen Buch berichtiget werden solle.

Uebrigens werden nach Vorschrift Allerhöchster Verordnung vom 3. Septemb. 1792  
S. 1 2. allen etwa hiebei interessirten Militair und der denselben gleichgeachteten Per-  
sonen, während des jezigen Krieges ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten.  
Friedeburg im Königl. Preuß. Amtsgerichte, den 12ten Septemb. 1793  
Schneiderman.

13 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Dietrich  
Taak's Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das im Söder-Klust 5te Rott  
sub No 232 an der Eckerstraße belegene, von dem weyl. Zwirnfabrikanten Johann Mar-  
tens Syree vermöge schriftlichen Contracts d. d. 18ten October 1790 dem Handmann  
Jacob Symons Boormann privatim verkaufte und darauf von diesem mit Bewilligung  
des ersteren am 1sten August 1792 dem Provoceanten in Eigenthum übertragene Haus  
nebst Garten und sonstigen Annexen Real-Ansprüche und Forderungen, wie auch Servitut  
oder Adherkaufrecht zu haben vermeynen, zum Termin von 3 Monaten et repro-  
ductionis auf den 5ten Januarii a. s. des Morgens um 11 Uhr unter der Verwarnung  
erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf  
bemeibetes Immobile präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen  
auferleget werden soll.

Indessen bleiben denen im S. 1. der allerhöchsten Verordnung d. d. 3ten Sept. 1792  
benannten Militair- und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Ansprüche hie-  
mit ausdrücklich reserviret. Signatum Norda in Curia, den 21sten Sept. 1793  
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

14 Bey dem Amtsgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Kaufmanns und zeitigen  
Baagemeister Jodan Christoffer Debbens in Leer der Liquidations Proceß über die von  
weyl. Heylo Heylins Wittwe Engel Drehtesende, ist verheiligte Wese Dabemanns,  
und Kinder Curatoren Apotheker van Borsum öffentlich erkandens in Halte belegene  
Behausung und Erbpachtsgrund, auch beställige Kaufgelder edictet. Es werden daher,  
jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Gerechtfame der Militairpersonen Inhalt  
Edict vom 3ten Septemb. 1792, alle und jede, welche an dieses Haus und Erb-  
pachtsgrund oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern  
dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit eingeladen, sich  
damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termin präclusion den 30sten December  
cur. bey hiesigem Amtsgerichte zu melden, und ihre Forderung a. behörig zu justificiren,  
unter der Warnung:



daß die alsdenn ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das Haus ein annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder etwa an vertheilt werden, auferlegt werden solle. In dem Königl. Amtgericht, den 21sten September 1793.

### Citatio Edictalis.

Bei der Königl. Preussischen Ostfriesischen Regierung ist auf Ansuchen der Geseh. Jansen zu Schweindorf Amts Erens Citatio Edictalis wider deren Ehemann Johann Christian Earsens, welcher sie im Jahre 1784 verlassen, und in einigen Jahren ihr keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben hat, erkannt, und wird derselbe hiermit einberufen, sich am 10ten den 5ten Januar 1794 Vormittags 9 Uhr hieselbst auf der Regierung coram Deputato Regierungs Referendario Reimers zu erscheinen, Ursache seiner Desertion anzugeben, und in Entziehung der Güte rechtliches Erkenntnis, beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für einen bödlichen Verlasser erklärt, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Gegeben Aurich in der Königl. Preussl. Ostfriesischen Regierung, den 16ten September 1793.

### Notifikationen.

1 Der Schloßermeister J. J. Lammers verlanget sogleich oder um Michaeli einen Gesellen, der in der Schloßerarbeit ziemlich erfahren ist, oder einen Schmiedesgesellen, der die Schloßerarbeit zu erlernen wünschet. Wer in einem oder andern Lust haben möchte, melde sich je eber je lieber persönlich oder durch poststreye Briefe. Aurich, den 12ten September 1793.

2 Der Schmiedemeister Siebels Schmieds in Norden hat einen recht schönen Amboss von gutem Klana und pl. m. 300 Pfund schwer, wie auch eine Eta'e und neuen Blasebalg von mittelmäßiger Größe aus der Hand zu verkaufen. Dierjenigen, so hiedon Gebrauch machen können, belieben sich entweder persönlich oder durch poststreye Briefe bey ihm zu melden.

3 Bey dem Gastwirth Berend Knoops zu Upbülen steht ein braunes tweenter Kuhbeck, gemerkt durch ein vom rechten Ohre abgeschmittenes Stück, und einen von oben hinein angebrachten Schnitt, aufgeschüttet, welches längstens den 3ten October gegen Erstattung der Kosten ausgelbjet werden muß, weil sonst mit dem öffentlichen Verkauf verfahren wird.

4 De Coopman Juda Moses in Embden heeft een Partey beste Zöort Groningerlander Woll uit de hand te verkoopen, zo well in het klyn als de geheele Partey voor een cyvile Prys, wie er Gading kan van maaken, adresseere zig by booven gemelde, woond in de Daalerstraat.



5 Einem hochgeehrten Publico machet Unterschriebener hiedurch ganz ergebenst bekannt, daß bey ihm (Englische) in allerhand Sorten ganz feine mit allen Couleuren gestickte über 2 Ellen breite Messeltücher, dergleichen Herren- und Dames-Tücher von aller Gattung mit gestickten und couleurten Rändern, weiße Mäskete, schwarze und couleurte Seiden Tücher, alle mögliche couleurte Puz-Bänder, Escarpen, schwarze Seiden Gage, super feine Engl. Tücher oder Laken und Westen, feine Casor und Laquirte Manns-Hüte, vorzüglich auch ganz neu moderne Dames-Hüte a la Tärke, super feine gestickte Dames Japous, goldene Ringe, dito Berloquen, golden Ketten und Hals-Bänder, Handschu, Englische Nachtlampen, nebst vielen anderen Sachen etc. für civilen Preis zu haben sind: in der Hofnung daß man ihm dieserhalb mit sehr fleißig geneigtem Zuspruch beehren möge.

Wohnt in der großen Osterstraße am neuen Kirchhofe zu Emden.

6 Bey Casjen Dirks auf dem Großen Beha, sind allerley Sorten von Breinen und Führen Holzwaaren zu bekommen, als:

- 1) Deemelte Breinen Balken von 18 bis 62 Fuß, worunter verschiedene Mühlen-Rutben zu finden sind.
- 2) Noordische Br. Balken von 18 bis 40 Fuß.
- 3) Noordische Tuffers und dergleichen Sorten von 12 bis 40 Fuß Spieren von 50 Fuß.
- 4) Geschnitten Breinen und Führen Holzwaaren, als Diehlen, Posten, Nichel und Latten, in verschiedenen Sorten, sind alle bey mir zu bekommen.

7 Damit der Fruchthandel sowohl für den Landmann als die Kaufmannschaft leichter und mit weniger Zeitverlust betrieben werden kann, auch damit man an Posttagen an den Postgeschäften nicht gehindert werde, so haben wir beschloffen, einmüthiglich, um vom ersten October an, künftighin unter keinem Vorwand, und von niemand aus dem Land Früchte zu kaufen an unsern Häusern oder anderswo, sondern allein an der Börse. Wir werden deswegen Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstag Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum An- und Verkauf an der Börse zu finden seyn, und bitten unsere Freunde und Bekandte die in solchen Handels Angelegenheiten uns sprechen wollen, um alda bey uns zu kommen, indem wir es uns verbitten müssen, desfalls an unsere Häuser zu kommen, weil die Börse, und die Zeit welche wir an derselben zubringen, allein bestimt wird zu diesem Geschäft, und wir die übrige alsdann zu anderen Geschäften müssen anwenden können, so wie wir ferner alle diejenige welche Lands Producte zu verkaufen haben, oder Ostseesche Früchte Rokken Weizen u. d. g. kau-



kaufen wollen, freundlich erfuchen unsere Börse fleißig zu besuchen, da sie so wohl zum Au- als Verkauf zahlreiche Gelegenheiten und Auswahl werden beisammen finden. Emden 1793 September 14.

Tobs Boumann.	Jacob Vissering.	F. H. Metger.
Hendk. Bavink.	O. R. Bleeker.	Jacobus Boumann.
J. G. Lange.	B. E. Schröder.	P. Arends.
Johann Bodeker.	P. O. Brouwer	Pet & J. B. Marches.
Ysaac Boumann.	Claas Tholen.	J. W. Schröder.
H. Kappelhoff.	Hendr. Kampen.	R. Bekker.
Evert Everts.	P. J. Abegg.	P. B. Marches.
H. S. Valk.	Jaques le Brun.	Dirk Nemes.
H. Bauermann	P. J. Duin.	Jan F. Pollmann
	K. F. Carsjens.	

Der Gastwirt Rudolph Harmens Müller will seinen in Ochteluhre belegenen Platz, auf 3 Jahre um May 1794 anzutreten verheuern. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm melden, zugleich dienet zur Nachricht, daß das Land diesen Herbst noch besäet werden kann.

9 Diejenige welche dem wendland Schäfer Gerd Janssen Sars schuldig sind, oder von selbigen zu fordern haben oder in Rechnung stehen, müssen sich innerhalb Sechs Wochen und längstens gegen Martini dieses Jahres bey dem Erbpächter des Schaafhauses bey Esens, Göke Adben melden und Richtigkeit machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird man wider die Säumbhafte Gerichtlich verfahren, und haben sich die Säumbhafte selbst bezumessen wenn sie hienächst in Schaden und Kosten gerathen.

10 Das Königl. allerhöchste Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft ist bey vorgensätzlicher Visitation an allen Orten dieses Amtes wo es anfangs angeschlagen worden, annoch richtig affigirt besunden, welches der Verordnung gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 20sten September 1793.

11 Das allerhöchste königliche Edict wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, und die Verheimlichung der Schwangerschaft, ist im Amte Etichhausen, noch an allen den Orten, woselbst es anfänglich angeschlagen, affigirt besunden, weßhalb auf allerhöchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht wird.

Etichhausen im Königl. Amtgerichte, den 21sten September 1793.

12 Deßen Königl. Zeitpächter im Leerer, Embser, Gretmer, Newsamer, Etichhausen, und Auricher Amter, so diejenige Lieferanten und Arbeiter als mindeste Unter

hier



mer der Baumaterialien und Arbeitslohn, bey der öffentlichen Verdingung in Gegenwart des Herrn Rentmeister und von mir angenommen, salba approbatione der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer, von jedem Amte pro Anno 1793 von dielenige Kieferanten die Materialien abzuholen, auch keine andere Arbeiter annehmen, und nicht von andere Kaufleute die Materialien abholen, noch viel weniger andere Arbeiter anzustellen, bey willkürlicher Strafe, oder es muß allenfalls per Ordre der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer geschehen, so lasse es mir gefallen. Aurich, den 23 Sept. 1793:

Richter, Königl. Preußl. Raurath.

13 Den Commercianten und Schiffen wird bekannt gemacht, daß das durch die Stürme verlandet gewesene Benser-Spyler Außen-Tief jezo wieder hergestellt und völlig schiffbar sey, so daß das Tief, welches auch wieder von neuen abgebatet ist, wieder befahren und die Schiffe im Hafen löschen können.

Zugleich wird den Schiffen bey arbiträrer Strafe verboten, sich mit ihren Schiffen im Tief feste zu legen, und ihre Frachten auf dem Watte oder am Glägel deiche anzuladen. Esens den 23sten September 1793.

Böslag.

D. E. Kettler.

14 Der Schugjude David Dyppeimer in Esens hat 100 Stück selbst geschlagene Schaa'Felle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

15 Der Orgelbauer Müller in Wittmund verlangt je eher je lieber einen oder 2 Tischlergesellen. Er verspricht ansehnlichen Lohn auf Wochen oder Jahrweise. Wer dazu Lust hat, melde sich persönlich oder durch postirte Briefe.

16 Ein Haus in der Vorderstraße, welches bisher von dem Kaufmann Herrn Meyer bewohnt worden, ist von May 1794 an zu vermietthen. Die Bedingungen sind bey dem Regierungs-Registrator Holze zu erfahren.

17 H. W. Jaspers aus Bremen empfiehlt sich bestens mit folgenden Waaren, als: von allen Gattungen neuen verfertigten Damenspuz, worunter Atlas-Hütze nach der neuesten Facon, auch Stroh-Spon- und Siebhütze, Darmeusen, Saloppen und Evelopen, neueste Flobre, als englischen Mussilinet, italienisch und Kressy-Flobr, Russefine, Cambore, seidene, flobrene und catune Tücher, gestreifte und schlichte atlaffen Glasse und Robebänder, neumodische Herrn-Westen, weiße und braune Angora und Feder-Ruffen, seidene Geldbeutel, feinen enalischen Patent Zih und Catun, neumodische Blumen und Blumen-Suirlanden, von allen Sorten Perlen und Ohrringe, weiße, schwarze und grüne Straußfedern, neumodische Fächer, Hardichuh nebst andern Artikeln mehr, in den billigsten Preisen. Logirt bey der Wittwe Wagner in Esens.

18 Der Außen-Müller bey Aurich, Harm Wendes, verlangt auf Ostern 1794 einen guten Mühlenknecht, der seine Arbeit gut verst. ht. Derjenige, welcher Lust dazu hat, wolle sich entweder an den Kaufmann Hinrich Einsel Duff in Aurich oder an ihn selbst wenden, die Briefe werden franco erbeten.



19 Ankündigung für das schöne Geschlecht. Endes unterzeich-  
nete machen hiermit dem schönen Geschlecht bekannt, daß mit dem Anfange des künfti-  
gen Jahrs in ihrem Verlage eine Leipziger Monatschrift für Damen erschienen wird, zu  
welcher der Plan bereits schon vor zwey Jahren von einigen hiesigen Gelehrten entwor-  
fen worden ist, die ohne alle tadelnde Seitenblicke, auf schon vorhandene Zeitschriften  
ähnlicher Bestimmung — die Hofnung haben; daß ihre Unternehmung von Deutsch-  
lands Töchtern, eine gute Aufnahme erfahren werde: ohne sich in ein weitläuftiges De-  
tail ihres Plans einzulassen, versprechen sie hier nur, daß sie, in ihrer fortlaufenden Un-  
terhaltung des schönen Geschlechts; immer das Nützliche mit dem Angenehmen verbind-  
en werden, so das keine Dame Ursach haben soll, die auf diese Lectüre verwandte Zeit  
zu bedauern. Auch versichern sie hiermit, daß ihre Monatschrift keine kurze und fläch-  
tige Erscheinung seyn, sondern Dauer haben werde, indem die Sorge für dieselbe ver-  
theilt, den möglichen Nachdrucke bereits begegnet, und manche Schwierigkeit schon ge-  
hoben worden ist, welche dergleichen Unternehmungen schon oft vereitelt hat. Neben  
zweckmäßigen Abhandlungen und Aufsätzen aus der Geschichte, Naturhistorie, Länder  
und Völkerkunde, Philosophie des Lebens, der Haushaltung, der schönen Wissenschaften  
u. s. w. soll auch eine eigene litterairische Rubrik fortgeführt werden, unter welcher  
man Anzeigen, Beurtheilungen und Auszüge solcher Schriften finden wird, welche die  
Frauenzimmerwelt vorzüglich interessieren, oder von derselben zur angenehmen und un-  
schädlichen Unterhaltung gelesen werden können. Demnachst wird zugleich mit dieser  
Monatschrift ein fortlaufendes weibliches Intelligenzblatt verbunden werden, in welchem  
alle das Frauenzimmer interessirende Anzeigen, Auftragen und Beantwortungen gegen  
billige Insertionsgebühren aufgenommen werden sollen. Jedes Stück soll 5 Bogen  
stark seyn, auf schönem Schreibpapier gedruckt werden, und in einem geschmackfarbigen  
Umschlag erscheinen. Drey Stücke werden jedesmal ein Bändchen ausmachen, das  
mit einem Haupttitel und einer schönen Titelvignette versehen seyn wird. Uebrigens  
soll jedes Monatsstück ein eigenes De:av-Kupfer von Herrn Kohl, Stolzel, oder andern  
Meistern enthalten, zu dem Ganzen so viel Zierde als möglich zu geben. Das Abonne-  
ment für den ganzen Jahrgang ist 5 Rthlr. in Solde postfrei. Mit dem Anfange eines  
jeden Monats sollen die Stücke prompte ausgegeben werden. Für die Provinz Ostfries-  
land und angrenzende Drikschaften wird der Buchhändler, Herr Wäcken in Leer, Be-  
stellung annehmen, durch welchen die Besorgung prompt geschehen wird. Leipzig, im  
Monat August 1793. Bof und Leo.

Zugleich zeige einem geehrtesten Publicum an, daß der Revolutions-Almanach für  
1794, sobald solcher in Söttingen die Presse verläßt, bey mir zu bekommen seyn wird,  
jedoch ohne den Calender oder Monatszeit, es sey dean, daß der Verleger die Titel für  
die, so ins Preussische gehen, kempeln läßt. Auch versteht es sich von selbst, daß, so-  
bald nur das historische Taschenbuch für das Jahr 1794, welches die Geschichte des  
18ten Jahrhunderts enthält, und bey Gischen in Leipzig erscheint, fertig seyn wird,  
solches bey mir zu bekommen seyn wird; der Preis ist, wie schon bekannt, 1 Rthlr. 8 ggr.  
besser 1 Rthlr. 16 ggr. in Solde. Das Buch, Unterricht über die Gesetze für die Ein-  
wohner der Preussischen Staaten, dessen in diesen Anzeigen No. 35, pag. 879-880. mit  
mehrerm gedacht worden ist, und 12 ggr. kostet, ist bey mir bereits zu haben, und kann  
jeder so viel bekommen, als er beliebt, es versteht sich von selbst, daß bey 12 und 25  
Exem.

Exemplare gegen baare Bezahlung billigere Bedingungen gemacht werden. Bequemlichkeits halber kann man sich wegen dieser und anderer Sachen auch nur gefälligst an folgende wenden: Als in Emden an Hrn. Buchbinder Eekhoff, in Norden an die Hrn. Buchbinder Neumann und Boldaus, in Wittmund an Hrn. Buchbinder Schütler, in Warich an die Hrn. Buchbinder Liaden und Bogena, und hier in Leer bey untergezeichnetem Leer, den 12ten September 1793.

G. G. Wäcken Buchhändler.

20 By E. Eekhoff, Boekverkoper tot Emden, syn nog de volgende interessante Werken voor holl. Geld te bekomen:

- 1) J. J. Harkenroth Oostfr. Oorspronkelykheden, 2 Deel, 2 fl. 4 str.
- 2) Engeland, door J. W. von Archenholz, 3 Deelen, 5 fl. 8 str.
- 3) Beknopte Hist. der Onlusten in Neerland, 4 Deelen, 10 fl.
- 4) Het Leven van de Capitain Thurot. 16 str.
- 5) Knigge, Staatk. Geloofsbedydenis. 16 str.
- 6) Beschuld, Verhoor en Vonnis van Lod. XVI. met het Portraict en de Guillottine. 1 fl. 8 str.
- 7) Verdediging van Lod. XVI. door de Seze. 12 str.
- 8) Lod. XVI. een Treurspel in 2 Bedryven. 6 str.
- 9) Graaf Donamar, 1. Deel, geschreven ten Tyde van de 7jaari-gen Oorlog. 1 fl. 16 str.
- 10) Ewald over Volks, en Rosenmuller over christelyke Verligting. 2 fl. 4 str.
- 11) Ch. W. Oemler, de Christen, besch. in zyn Groodheid. 1 fl. 12 str.
- 12) C. v. d. Broek Verhand. over de Demons. 1 fl.
- 13) Ch. Fr. Kuypers gewyde Poezy. 16 str.
- 14) Schotten Waarsch. tegen het Misbruik van Gods Naam. 4 str.
- 15) Bertrams Geographie von Ostfriesland. 12 str.

Benevens meer andere nieuws uitgekome Boeken, alle Soorten van Kerk- en Schoolboeken, Papier, beste holl. Schryffpennen, gedrukte Wiffels &c. ook verwagt dezelve binnen korten allerhande Soort van Calenders voor 1794.

21 Bey dem Gärtner Jacob Bödner in der großen Oster Straße zu Emden sind im folgenden Jahre zu haben, allerhand deutsche und holländische Garten Saamen die zu einem Rachen Garten nötig, ferner sind bey demselben in Commission zu bekommen, allerley Sorten Fruchtbaume, wie auch Linden, Ipern und sonstiae wilde Bäume, Hecken, ehliche Gewächse, allerhand Sorten Blumen, Zwiebeln und Blumen Saamen. Enhaber belieben sich zeitig durch postfreye Briefe zu melden.

(No. 39. §1111)



22 By Freerik Konken tot Emden zyn vriffe Koningsberger Lynkoeken en Raapkoeken van dit Soomer angebragt, te bekomen voor een civile Prys.

23 Grosser Gott! welch ein rüffiger Federkrieg wegen der unschuldigen Verurtheilung des H. J. G. in Nr. 34 dieser Blätter, über die Nutzbarkeit der englischen Sprache. *De gustibus non est disputandum*, oder Deutsch: Der eine hat Lust zur Mutter, der andre zur Tochter. Der Verfasser hat Reisen nach Frankreich und England gemacht, ob auf sein Handwerk, oder in sonstiger Qualität, thut nichts zur Sache. Sung er hat seine Meinung hinzugethan. Ihn kennen, oder seinen Namen wissen zu wollen, ist Neugier, und wenn mans nun wüßte?

! so sprächen doch die Meisten  
Schuster bleib bey deinem Leissen!

### Geburtsanzeigen.

1 Am 21sten dieses wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden. Meinen resp. Auserwählten und Gönnern habe ich dieses hiemit ergebenst bekannt zu machen, und mich in derselben schätzbarem Bewogenheit bestens zu empfehlen nicht ermangeln zu wollen. Emden, den 25ten September 1793.  
A. Schürman.

2 Heute vor Mittag um 10 Uhr wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden, welches ich unsern sämtlichen hochgeschätzten Verwandten, Gönnern und Freunden hiedurch bekannt mache. Dornum, den 24sten September 1793.  
v. Halem.

### Todesfall.

1 Am 3ten dieses Monats Abends gegen 12 Uhr gefiel es der Vorsehung, meinen verehrungswerthen Freund und 18jährigen Handlungsgehülften, den Herrn E. Thormaelen aus Neudorf (im Holsteinischen) gebürtig, durch den Tod nach einer erlittenen 4 wöchentlichen Zehrungs-Krankheit, zu entreißen, zu früh und höchst traurig ist mir dieser Verlust, ich bin von der Theilnahme aller Freunde die den Verewigten gekannt haben versichert. Bremen, den 9ten September 1793.  
Died. Lindemann.

### Getrennde Käse Butter und Zwiern-Preise in der Stadt Emden, den 24. September 1793.

Waijen	Diffseeischer per Last	—	—	235	bis 245	Smtzler:
	einländischer	—	—	200	220	
Rochen,	Diffseeischer	—	—	185	190	
	Einländischer	—	—	175	180	
						Gärsten

Gersten, Winter	110	120.
Sommer	95	105
Haber, zum Brauen	100	120.
zum Futtern	90	95
Buchweizen	120	130.
Erbsen	200	250.
Bohnen	130	140.
Maaisamen	29	31
Käse besser Sorte 100 Pfund	18	20
geringerer dito	10	12
Butter 1/2tel rotbe	23	24
1/2tel weisse	18	19.
Barn zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte, 100 Stück,		
a 6 Stück aufs Pfund	22	24 Sl.
mithin das Stück	4 2/3 sbr.	4 2/3 sbr.
feineres dito	20	21 Sl.
mithin das Stück	4 sbr.	4 1/3 sbr.

**Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Zurich,**  
für den Monat October 1793.

Ein Rodenbrodt von 8 1/2 Pfund	10	Sl.
Zwey Eyerbröde, Puffen und Franzbrodt zu 6 Loth	2	1/2 Str.
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	2	1/2 Str.
Zwey dito, theils von Roden theils von Weizen a 7 Loth	2	1/2 Str.
Zwey Sauerbröde zu 8 Loth	2	1/2 Str.
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	3 1/2	
die mittlere Sorte	2 1/2	
die geringere oder 3te Sorte	2	
Rathfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	5	
das vorder Viertel	3 1/2	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	2 1/2	
das vorder Viertel	2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1 1/2	
Schaaß- oder Lamfleisch das beste a Pfund	2 1/2	
Schweinfleisch a Pfund	2	
Mettwurst a Pf.	4	
Speck	6	
Kroden dito	6	
Schweinfett oder Rüssel	8	
Eine Tonne gut Bier	11	
Ein Krug davon	2 Rthlr.	12 Schilling
Eine Tonne dünn Bier	7 1/2	
Ein Krug davon	1 Rthlr.	12 Schilling

Gelehrte



## Gelehrte Sachen.

## Ueber Verfälschung des Branntweins.

Nachstehender Aufsatz wurde mir in diesen Tagen von dem geschickten und fleißigen Apotheker, Herrn Hoffmann in Leer mit der Anfrage zugesandt: ob es wohl nicht nützlich seyn möchte, selbigen in unsern Wochenblättern dem Publicum mitzutheilen.

Und da Er mir auch zugleich dabey meldet, daß ein gewisser Kaufmann aus Bremen — so sich Tits (?) nennt — ordentlich im Lande herum reiset, um mit seinem in folgenden Aufsatz von gedachtem Herrn v. Hoffmann entlarvten Geheimniß die leichtgläubigen und gewinnsüchtigen Leute zu betriegen, und sich sein angebliches Mittel — den schwachen Branntwein oder Genever so zu verstärken, daß er die Probe halte, mit 3 bis 6 Pistolen bezahlen lasse, da es ihm kaum so viele Stüber gekostet; so halte es für sehr gerathen, das Publicum für diese grobe Betriegeren durch Bekanntmachung des gedachten Aufsatzes in diesen Blättern zu warnen, und in dessen Namen zugleich dem Herrn v. Hoffmann hiedurch für seinen darunter bewiesenen Patriotism öffentlichen Dank abzustatten. Aarich, am 23sten September 1793.

Siemerling, Landphysikus.

Da ein gewisses Gemisch, so mir vor einiger Zeit zur Untersuchung zugesandt wurde, so unerwarteten Beyfall findet, daß man für die Erlernung dieser Zusammensetzung, welche dazu dienen soll, den schlechten oder wässerichten Branntwein oder Genever eben die Eigenschaft zu ertheilen, die ein guter Branntwein haben muß, nämlich, daß, wenn derselbe in ein Glas geschüttet, oder von einer gewissen Höhe in ein ander Glas langsam gegossen wird, schäume — welches man das Perlen oder die Probe nennt — sehr gerne, als ein Geheimniß, für kleine und größere Summen, je nachdem es den Liebhaber findet, bezahlt; so hoffe ich dem Publicum einen Dienst zu erzeigen, wenn ich erslich die Zusammensetzung dieser Mischung, aber alsdann auch, weil die Anwendung derselben eine wahre Desraudation ist, die gegenwirkenden Mittel, wodurch ein solches dem Branntwein zugesetztes Gemisch erkannt werden kann, zugleich mit anzeige.

Die mir zugesandte Zusammensetzung, so säuerlich schmeckte, das Wasser milchicht machte, und etwas damit schäumte, war nach den damit gemachten Versuchen nichts anders, als die von dem Herrn Prof. Carminati erfundene, und in den chemischen Annalen des Herrn Bergrath von Crell 1790 S. 298 beschriebene saure Seife, die aus einem ausgepressten Oehl und der concentrirten Vitriolsäure, die man in den Apotheken gewöhnlich Vitrioldhl nennt, bereitet wird.

Man kann sich diese Seife aus Vitrioldhl (es ist gleichviel, englisches oder goslarisches) und aus einem jedem ausgepressten Oehl, es sey Mandel, Baum- oder Papaveröhl, leicht verfertigen, indem bey der Zusammensetzung (wie sie hier angewandt wird) nichts weiter zu thun nöthig ist, als daß man zu 1 Theil eines beliebigen Oehls 2 bis 3 Theile Vitrioldhle nach und nach hinzutropfelt und oft umschüttelt. Das Gemisch ist alsdann jene seifenartige Verbindung, die das Verlangte (nämlich das falsche Perlen oder Schäumen des schwachen Branntweins oder Genevers) bewirkt, und womit im kleinen leicht die gehörige Proportion erforschet werden kann.

Da



Da nun aber die Veranlung dieser Zusammensetzung eine wahre Betrügery ist, so halte ich es auf der andern Seite für Pflicht, die gegenwärtige Mittel, wodurch man einen solchen Zusatz im Branntwein entdecken kann, hier anzugeben.

Erstlich ähnelt das Verlen eines mit abgedachtem Gemisch verfälschten Branntweins oder Genevree mehr einem Schaum, als dem Verlen eines guten Branntweins, und stehet dieser künstliche Schaum oder diese Verlen gewöhnlich länger, als bey einem unverfälschten guten Branntwein. Zweitens pflegt ein solcher Branntwein sich mit der Zeit zu trüben. Inzwischen sollten diese Kennzeichen einen trüglich zu seyn scheinen, so sind nachfolgende, welche auf chemischen Gründen beruhen, desto zuverlässiger: Alle Körper, die mit der Vitriolsäure in näherer Verbindung stehen, müssen die saure Seife wieder zerlegen, und sind fürnemlich der Eßiglaure Kalk, der Dlenzucker, und vorzüglich noch die eßiggesäuerte Schwererden-Auflösung. Alle diese rauben dem Dehle die Vitriolsäure, werden dadurch zu schwerauflöflichen Körpern, welche Anfangs die Mischung trüben, und sich alsdann als ein pulverichtes Wesen zu Boden setzen. Leer, den 17ten September 1793. Hoffmann.



The text below the separator is extremely faint and largely illegible. It appears to be a continuation of the article or a separate section, but the characters are too light to transcribe accurately. Some words like 'Hoffmann' and 'September' are faintly visible at the top of this section, corresponding to the text above.



Handwritten title at the top of the page, likely the title of the document or a section header.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of cursive script. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

